



**Anlage „Nachweis Fahrzeugangaben“ zum
Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung für die
Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0**

1	Antragsteller/in gem. Ziffer (1) des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte
2	Angaben zum Verkäufer/zur Verkäuferin
2.1	Firmen- oder Unternehmensbezeichnung bzw. Vorname und Familienname
2.2	Straße und Hausnummer
2.3	PLZ und Ort
3	Erklärung zum Fahrzeug/zu den Fahrzeugen
	Der/Die o. g. Antragsteller/in hat sich bei o. g. Verkäufer/in ein unverbindliches Angebot bzw. eine Kalkulation o. ä. für (Anzahl) Fahrzeug/e eingeholt, welche/s (jeweils)
3.1	Kraftfahrzeug/e der Fahrzeugklasse N ₂ oder N ₃ ist/sind und
3.2	eine zulässige Gesamtmasse von mindestens 7.500 kg besitzt/besitzen und
3.3	der Schadstoffklasse Euro VI angehört/angehören <u>oder</u> über Elektro- oder Wasserstoff-/Brennstoffzellantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetzes verfügt/verfügen und
3.4	im Fall der Schadstoffklasse Euro VI
3.4.1	im Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein wird/werden, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind, <u>oder</u>
3.4.2	im Zeitpunkt der Auslieferung nicht mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet sein wird/werden, die mit der Energie-Effizienz-Klasse A oder B gekennzeichnet sind (Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ¹),
	und
3.5	über ein Abbiegeassistenzsystem verfügen wird/werden, welches die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllt, und
3.6	das Produktionsjahr 2021 oder jünger aufweist/aufweisen und
3.7	die durchschnittlichen CO ₂ -Emissionen der Fahrzeuguntergruppe, der es gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO ₂ -Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates zugeordnet ist, unterschreiten. ¹
	Ort, Datum
	Stempel, Unterschrift (des o. g. Verkäufers/der o. g. Verkäuferin)

¹ Beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.

Hinweise:

Zu den Reifen:

Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeuge unschädlich.

Dieser Umstand ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung des Antragstellers erfolgen. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen

Zur Unterschreitung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Fahrzeuguntergruppe:

Soweit herstellerseitig entsprechende Merkmale zum Zeitpunkt der Fahrzeugbestellung angeboten werden, wird das Neufahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung mit wenigstens zwei zusätzlichen Merkmalen ausgestattet sein, die geeignet sind, das CO₂-Emissionsniveau des Neufahrzeugs im Vergleich mit seinem Serienzustand zu senken. Anderenfalls wird das Fahrzeug über wenigstens ein solches Merkmal verfügen. Als solche kommen (nicht abschließend) in Betracht: Bauteile, die die Aerodynamik des Neufahrzeugs gegenüber dessen Serienzustand verbessern, automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung, Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme, vorausschauender Tempomat. Sind für das Fahrzeug weniger als zwei Merkmale verfügbar, wird dem Zwischennachweis ein entsprechender Nachweis beigefügt.